



Brüssel, den 17. Oktober 2016
(OR. en)

13270/16

JAI 835
DAPIX 170
CRIMORG 125
ENFOPOL 344
ENFOCUSTOM 160

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 13. Oktober 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12210/16

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen
Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI
des Rates
– Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs
von DNA-Daten
– Schlussfolgerungen des Rates (13. Oktober 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der
allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates -
Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten, die der Rat
auf seiner 3490. Tagung vom 13. Oktober 2016 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen

des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. **Griechenland** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum DNA-Datenaustausch ausgefüllt. **Griechenland** hat die Erklärung zu den nationalen DNA-Analyse-Dateien gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates übermittelt (**Dok. 7115/14 DAPIX 30 CRIMORG 19 ENFOPOL 55**). **Griechenland** hat mit den **Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Griechenland** durchgeführt und ein Bericht über diesen Besuch erstellt, der der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet wurde (**Dok. 10560/1/14 REV 1 JAI 425 DAPIX 78 CRIMORG 53 ENFOPOL 162 ENFOCUSTOM 76**).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von **DNA**-Daten vorgelegt (**Dok. 10627/14 JAI 439 DAPIX 84 CRIMORG 54 ENFOPOL 170 ENFOCUSTOM 77**).
6. In dem Gesamtbewertungsbericht gelangte die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) zu dem Schluss, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, damit **Griechenland** mit dem Austausch von DNA-Daten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI des Rates beginnen kann, vorbehaltlich der Übermittlung der geänderten Erklärung zu den nationalen DNA-Analyse-Dateien einschließlich DNA-Dateien zu identifizierten Personen.
7. Das Generalsekretariat des Rates hat diese geänderte Erklärung am 22. Juli 2016 erhalten (**Dok. 11912/16 DAPIX 137 CRIMORG 96 ENFOPOL 168**).
8. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **13. September 2016** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf **DNA**-Daten **Griechenland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
9. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von **DNA**-Daten **Griechenland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
